Mit dem Steueränderungsgesetz 2015, das zum 01.01.2016 in Kraft trat, hat es umfangreiche Änderungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegeben, für die zunächst jedoch noch eine Übergangsregelung gilt. Insbesondere wurde durch Einfügen eines neuen § 2b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) die Regelungssystematik zur Bestimmung der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also zum Beispiel den Kommunen, geändert und damit der jüngeren Rechtsprechung von Europäischem Gerichtshof und Bundesfinanzhof angepasst.

War en bisher juristische Personen des öffentlichen Rechts nur mit den Tätigkeiten im Rahmen ihrer sogenannten "Betriebe gewerblicher Art" der Umsatzsteuer unterworfen, führt die Neuregelung dazu, dass zum Beispiel auch vermögensverwaltende Tätigkeiten oder die sogenannten Beistandsleistungen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit umsatzsteuerbar sein können. Ein für die zweite Jahreshälfte 2016 angekündigter Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Auslegung des neuen § 2b UStG liegt bis heute noch nicht vor.

Zur rechtmäßigen Umsetzung der Neuregelung wird die Verwaltung von dem durch § 27 Absatz 22 UStG eingeräumten Optionsrecht Gebrauch machen. Mit dieser Optionserklärung, die gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 ausgesprochen sein muss, wird erklärt, dass die bisherige Regelung des § 2 Absatz 3 UStG für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 weiterhin angewendet werden soll.

Die abgegebene Optionserklärung kann in der Zukunft einmalig mit Wirkung für den Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.